

Satzung

der
Wirtschaftsjunioren Göttingen



WIRTSCHAFTSJUNIOREN
GÖTTINGEN

Fassung vom 03.03.2022

Satzung

der Wirtschaftsjuvenen Göttingen bei der Industrie- und Handelskammer Hannover

§ 1 Name, Organisation, Sitz und Verhältnis zur Industrie- und Handelskammer

- (1) Der Juniorenkreis führt die Bezeichnung „Wirtschaftsjunioren Göttingen bei der Industrie- und Handelskammer Hannover“. Er ist ein nicht eingetragener und nicht konzessionierter Verein.
- (2) Die Wirtschaftsjuvenen (im Folgenden WJ genannt) Göttingen bestehen aus jungen Unternehmerinnen und Unternehmern sowie Führungskräften bis zum Alter von 40 Jahren aus allen Bereichen der Wirtschaft. Einen wesentlichen Schwerpunkt dabei bilden Mitglieder, die der Industrie- und Handelskammer (im Folgenden IHK genannt) angehören.
- (3) Der Juniorenkreis hat seinen Sitz in Göttingen.
- (4) Die IHK Hannover fördert die WJ Göttingen und übernimmt ihre organisatorische Betreuung.
- (5) Die Wirtschaftsjuvenen Göttingen sind Mitglied der „Wirtschaftsjunioren Deutschland“ (WJD) und zugleich über diese Organisation Mitglied der „Junior Chamber International“ (JCI).

§ 2 Zweck, Zielsetzung und Arbeitsweise

- (1) Der Juniorenkreis ist ein Zusammenschluss der Mitglieder zur Entwicklung der Persönlichkeit und zur Förderung des unternehmerischen Verantwortungsbewusstseins gegenüber Wirtschaft, Staat und Gesellschaft.
- (2) Die WJ Göttingen wollen
 - junge Führungskräfte der Wirtschaft zusammenführen, um ihnen die Möglichkeit zum wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und allgemeinen Erfahrung- und Gedankenaustausch untereinander und mit den WJ aus anderen regionalen, überregionalen (WJD) und internationalen (JCI) Kreisen zu geben;
 - die Interessen der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden wahrnehmen;
 - für Wahrung und Ehre von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns wirken;
 - junge Führungskräfte dazu befähigen, den Standpunkt und die Interessen der Wirtschaft einzeln oder auch als Kreis in der Gesellschaft zu vertreten und die Mitarbeit in den Selbstverwaltungsorganen der Wirtschaft und in den demokratischen Institutionen zu fördern;
 - die Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Mitglieder durch gemeinschaftliche Aktivitäten fördern.
- (3) Die WJ Göttingen verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwas Gewinne oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Ausdrücklich keine Zuwendungen stellen Reisekosten dar. Der Vorstand wird ermächtigt, einen Teil der Mitgliedsbeiträge, dessen Höhe jährlich auf

der Jahreshauptversammlung durch Mitgliederentscheid festgelegt wird, für derartige Zwecke verwenden zu können.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die WJ Göttingen unterscheiden ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder sowie Gastmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer entweder Führungsaufgaben in einem Unternehmen wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben herangebildet wird oder ein Unternehmen als Inhaberin oder Inhaber oder Teilinhaberin oder Teilhaber führt oder besitzt, und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und den Wohnsitz oder eine berufliche Tätigkeit in Stadt oder Landkreis Göttingen oder in einem unmittelbar angrenzenden Gebiet hat. Die Mitgliedschaft richtet sich im Wesentlichen an Beschäftigte sowie Inhaberinnen und Inhaber von Unternehmen, die Mitglied der IHK Hannover sind.
- (3) Im Einzelfall können auch andere Personen, die den Zielsetzungen der WJ Göttingen durch ihre Ausbildung oder berufliche Tätigkeit besonders nahe stehen oder deren Zweck fördern, Mitglied werden. Des Weiteren können im Einzelfall auch andere Personen, die ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Tätigkeit nicht in der Stadt oder im Landkreis oder einem unmittelbar angrenzenden Gebiet haben, Mitglied der WJ Göttingen werden.
- (4) Ein ordentliches Mitglied soll aktiv und regelmäßig an den Veranstaltungen der WJ teilnehmen.
- (5) Bei Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, endet nach Ablauf des Kalenderjahres die ordentliche Mitgliedschaft; bei Vorstandsmitgliedern jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit. Sofern sie vor Vollendung des 40. Lebensjahres bereits in ein Organ der WJ Göttingen gewählt wurden, verbleiben sie Mitglied dieses Organs bis zum Ende ihrer Amtszeit. Mitglieder über 40 Jahren gehen automatisch in eine Fördermitgliedschaft über und gehören den WJ Göttingen somit als Fördermitglieder an. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in Organe der WJ Göttingen gewählt werden. Sie können jedoch als Kassenprüferin oder Kassenprüfer gewählt werden. Der Vorstand kann Fördermitglieder als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den Vorstand aufnehmen.
- (6) Über Aufnahme und Ausschluss der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Dabei ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Wegfall einer der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft. Der Austritt ist nur am Ende des Kalenderjahres zulässig und muss spätestens bis 30. September schriftlich erklärt werden.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist zulässig, wenn das Mitglied den vom Juniorenkreis verfolgten Zielen zuwiderhandelt, das Ansehen des Juniorenkreises schädigt oder den Jahresbeitrag nicht entrichtet, trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses.

- (8) Im Rahmen von Veranstaltungen der WJ ist es untersagt, gegenüber anderen Mitgliedern oder Gästen offenkundig für eigene Geschäftszwecke zu werben und/oder die im Rahmen der Mitgliedschaft erhaltenen Kontaktdaten anderer Mitglieder zu diesen Zwecken zu verwenden.
- (9) Eine Mitgliedschaft bei den WJ Göttingen ist nicht möglich, wenn eine Mitgliedschaft in einer Organisation besteht, welche die Technologien von L. Ron Hubbard anwendet.

§ 4 Beiträge

- (1) Der Juniorenkreis erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag in Höhe von je 130,-EURO und von den Fördermitgliedern einen Jahresbeitrag in Höhe von je 90,- EURO. Die Beiträge sind zur Verwendung durch den Vorstand ausschließlich im Interesse der WJ Göttingen sowie zur Deckung des Verbandsbeitrages an die Wirtschaftsjuvenen Deutschland und den Hanse Raum bestimmt. In Sonderfällen kann die Mitgliederversammlung außerdem die Erhebung einer Umlage beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres eine Person, die für die Verwaltung der Finanzmittel verantwortlich ist und nicht dem Vorstand angehört. Es ist nicht erforderlich, dass diese Person Mitglied des Vereins ist. Diese Person hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Für den gleichen Zeitraum wählt die Mitgliederversammlung bis zu zwei ordentliche Mitglieder als Kassenprüferinnen und Kassenprüfer. Diese prüfen die Jahresrechnung. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe der WJ Göttingen sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt Richtlinien für die Arbeit der WJ Göttingen auf und entscheidet Fragen grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht zwingend dem Vorstand übertragen sind. Insbesondere hat sie den Vorstand sowie Kassenprüferinnen und Kassenprüfer zu wählen und Entlastung zu erteilen, Änderungen der Satzung zu beschließen und gegebenenfalls den Juniorenkreis aufzulösen.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie findet jeweils in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich vom Vorstand unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen, wobei eine Einladung per E-Mail der Schriftform entspricht. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen in gleicher Weise einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern ist er dazu verpflichtet.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.

- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Kreissprecherin oder des Kreissprechers.
- (6) Die Auflösung des Juniorenkreises und eine Änderung der Satzung bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses von 2/3 aller ordentlichen Mitglieder. Sind weniger als 2/3 aller ordentlichen Mitglieder anwesend, so kann vom Vorstand mit vierzehntägiger Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen analog zu Abs. 5 beschlussfähig ist.
- (7) Bei Verhinderung einer Mitgliederversammlung aufgrund besonderer Umstände werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen mit einer Begründung versehenen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder Mitgliederversammlungen auf elektronischem Wege ohne parallel stattfindende Präsenzsitzung durchgeführt. Hierfür wird insbesondere Webex, GotoMeeting oder eine vergleichbare Anwendung eingesetzt, sofern gewährleistet ist, dass das Anmeldeverfahren mittels der E-Mail-Adresse als Benutzername nebst Passworteingabe abläuft sowie gewährleistet ist, dass in der jeweiligen Anwendung einzelnen Mitgliedern technisch das Stimmrecht entzogen (im Fall eines Stimmrechtsverbots), Gäste zumindest zeitweise von der Teilnahme ausgeschlossen und von der Anwendung technische Störungen bei den Protokollierenden zumindest der moderierenden Person angezeigt werden können. Als Moderatoren werden die Vorstandsmitglieder hinterlegt. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, die Sitzung in einer Umgebung wahrzunehmen, die es ermöglicht, die Sitzung geheim abzuhalten. Bei (auch zeitweiser) fehlender Teilnahme oder einer fehlenden Stimmabgabe eines Mitglieds bei technischen Störungen wird die Sitzung fortgesetzt und bleiben Beschlüsse wirksam, solange kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der moderierenden Person oder einer anderen mit der technischen Umsetzung der Sitzung betrauten Person vorliegt; der moderierenden Person steht es frei, die Sitzung in solchen Fällen zeitweise zu unterbrechen. Weitere Einzelheiten für die Durchführung einer Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege kann der Vorstand in einer Richtlinie regeln.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das vom Protokollführenden zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Leitung und die Vertretung der WJ Göttingen obliegen dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Er besteht aus vier gewählten Mitgliedern sowie den in § 3 Abs. 5 und § 7 Abs. 5 genannten Personen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Die Amtsdauer eines Vorstandmitgliedes ist auf insgesamt vier Jahre begrenzt.
- (4) Der Vorstand wählt für die Dauer seiner Amtsperiode aus seiner Mitte eine(n) Vorstandsvorsitzende(n) (Vorstandssprecher/in), der/die zugleich auch Kreissprecher/in der WJ Göttingen ist.

- (5) Dem Vorstand gehört kraft Amtes die für die Betreuung des Kreises zuständige Person in der Industrie- und Handelskammer Hannover, Geschäftsstelle Göttingen, als stimmberechtigtes Mitglied an.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Diese Satzung tritt am 3. März 2022 in Kraft.